

Information zu der Verarbeitung

„Stolen and Lost Travel Documents Database (SLTD)“ gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesminister für Inneres
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)
Fax: +43 1 531 26-108613
E-Mail: post@bmi.gv.at

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)
E-Mail: bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at

Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege werden gestohlene, verlorene, widerrufen, ungültig oder (gestohlene Blanks) Reisedokumente, die Personen damit den Grenzübertritt ermöglichen würden, verarbeitet; dazu gehören auch Reisepässe, Identitätsdokumente und Visa mit ihrer Dokumentenidentifikationsnummer (DIN); Verarbeitung der durch Österreich in das Interpol-Informationsverbundsystem eingegebenen Daten über entfremdete Reisedokumente und sonstige Ausweisdokumente für Zwecke der Fahndung und der Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung der Dokumente.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

§§ 24(2), 57, 59, 61, 63 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. 1991/566 idGF iVm §167 Zif 2, 168 ff Strafprozessordnung (StPO) BGBl. 1975/631 idGF idGF iVm Polizeikooperationsgesetz (PolKG), BGBl. I 1997/104 idGF; sowie den Interpol Statuten [I/CONS/GA/1956 (2017)] und den darauf basierenden rules for the processing of data [III/IRPD/GA/2011 (2014)] idGF.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:

Für Verarbeitungen gemäß § 57 Abs. 1 Ziffern 12 SPG:
Gemäß § 58 Abs. 1 SPG sind personenbezogene Daten, die gemäß § 57 Abs. 1 SPG evident gehalten werden, für Zugriffe der Sicherheitsbehörden als Verantwortliche zu sperren, in den Fällen des § 57 Abs. 1 Z 12 SPG, wenn die Speicherung ihren Zweck erfüllt hat. Nach Ablauf von zwei weiteren Jahren sind die Daten auch physisch zu löschen. Gemäß § 63 Abs. 1 2. Satz SPG sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden.
Gemäß § 9 Abs 2 PolKG sind von Sicherheitsorganisationen oder ausländischen

Sicherheitsbehörden übermittelte Daten zu löschen, wenn sich ergibt, dass die übermittelnde Stelle zur Löschung der Daten deshalb verpflichtet ist, weil die Ermittlung oder Verarbeitung dieser Daten in Widerspruch zu Gesetzen oder völkerrechtlichen Übereinkommen erfolgt ist; jedoch werden Daten, die auf Grund eines völkerrechtlichen Übereinkommens in einer gemeinsam geführten Informationssammlung verarbeitet werden oder zur Erfüllung der Aufgaben einer Sicherheitsorganisation erforderlich sind, nach Maßgabe hierfür vereinbarter

völkerrechtlicher Regelungen gelöscht. Die Unauffindbarkeit von Daten – insbesondere zufolge der Beseitigung der Auswählbarkeit der Daten aus einer Gesamtmenge – ist deren Löschung gleichzuhalten.

Gemäß § 22c Abs. 2 Passgesetz sind personenbezogene Daten bei im Verkehr befindlichen Reisedokumenten in den Fällen des § 22b Abs. 2 Z 2 Passgesetz bei Reisepässen sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer, bei einem Passersatz ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, sonst in den Fällen der § 22b Abs. 2 Z 2 Passgesetz zehn Jahre nach Rechtskraft des Bescheides für Auskünfte zu sperren. Entfällt der für die Speicherung maßgebende Grund vor Ablauf der in § 22c Abs. 2 Passgesetz genannten Zeitpunkte, so sind die personenbezogenen Daten ein Jahr nach Wegfall des Grundes für Auskünfte zu sperren. Die für Auskünfte gesperrten personenbezogenen Daten sind § 22c Abs. 4 Passgesetz nach Ablauf von zwei weiteren Jahren auch physisch zu löschen.

Nach den rules for the processing of data (RPDs) bei Interpol gemäß Artikel 49 und 50 RPD beträgt die Speicherdauer 5 Jahre bzw. 30 Jahre bei gestohlenen Blankoreisedokumenten gem. CCF (Commission for the Control of Files) Entscheidung vom Mai 2015.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Österreichische Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitsverwaltung und der Strafrechtspflege; Staatsanwaltschaftliche Behörden (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; Gerichte (in Österreich) für Zwecke der Strafrechtspflege; ausländische Sicherheitsbehörden und Sicherheitsorganisationen im Rahmen der internationalen Polizeikooperation; Sonstige österreichische Behörden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zum Empfang der Daten besteht; Sicherheitsbehörden von Drittstaaten für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Interpol - Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Andere Organisationen, die der Bundesminister für Inneres mit Verordnung gemäß § 13 Polizeikooperationsgesetz zu Sicherheitsorganisationen erklärt hat, für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO) und des Passwesens, der Fremdenpolizei und der Grenzkontrolle nach den Bestimmungen des Kapitels V der DSGVO; Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz: Bundesminister für Inneres, Zentrale Clearingstelle der Landespolizeidirektion Wien; IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H., Microsoft Österreich GmbH.

Rechte der betroffenen Person:

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4 DSGVO.

Für Verarbeitungen im Anwendungsbereich des § 36 DSG:

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 Datenschutzgesetz.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 Datenschutzgesetz.

Für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung:

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO. Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach dem Passgesetz und Waffengesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.